

Verordnung

über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger)

Vom 29. August 2023 (ABl. 2023 S. A 184)

Das Landeskirchenamt verordnet auf Grundlage von § 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung vom 13. Dezember 1950 (ABl. S. A 99), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Juli 2021 ABl. S. A 208) sowie § 2 Absatz 2 Satz 3 und 4 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. November 2022 (ABl. S. A 227) Folgendes:

Inhaltsübersicht^{*}

§ 1	Bekanntmachungsorgan	1
§ 2	Amtliche Bekanntmachung	2
§ 3	Ausgabe und dauerhafte Bereithaltung im Internet	2
§ 4	Änderungsverbot, Löschung personenbezogener Daten, Berichtigungen	2
§ 5	Sicherung der Echtheit und Unverfälschtheit	3
§ 6	Ersatzbekanntmachungen	3
§ 7	Nachträgliche Bereitstellung	4
§ 8	Dauerhafte Aufbewahrung	4
§ 9	Erhaltung des Beweiswerts	4
§ 10	Inkrafttreten	5
	<i>Anlage zu § 6 Absatz 2: Verteiler für die Ersatzbekanntmachung</i>	<i>6</i>

§ 1

Bekanntmachungsorgan

(1) Der Friedhofsanzeiger der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger) ist das Bekanntmachungsorgan für das Friedhofsweisen regelnde Ortsgesetze (Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen) sowie sonstige Bestimmungen die Friedhöfe betreffend, die der öffentli-

^{*} nichtamtlich

4.13.4.2 BekanntmachungsVO Friedhofsanzeiger

chen Bekanntmachung bedürfen, soweit sie nicht nach § 41 Absatz 1 der Kirchenverfassung im Amtsblatt zu verkünden sind.

(2) Der Friedhofsanzeiger wird vom Landeskirchenamt elektronisch herausgegeben.

(3) Der Friedhofsanzeiger erscheint ab 1. Januar 2024.

§ 2

Amtliche Bekanntmachung

Die amtliche Bekanntmachung von den das Friedhofswesen regelnden Ortsgesetzen sowie sonstigen Bestimmungen nach § 1 Absatz 1 erfolgt jeweils in einer Ausgabe des Friedhofsanzeigers. Jede Ausgabe des Friedhofsanzeigers ist nummeriert und trägt das Datum ihres Erscheinens.

§ 3

Ausgabe und dauerhafte Bereithaltung im Internet

Der Friedhofsanzeiger wird vom Landeskirchenamt auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter www.evlks.de/friedhofsanzeiger. Er wird dort vollständig und dauerhaft bereitgehalten.

(2) Der Friedhofsanzeiger ist jederzeit frei zugänglich. Er kann unentgeltlich gelesen, ausgedruckt und gespeichert werden.

(3) Der Friedhofsanzeiger wird vom Friedhofsträger, für den die jeweilige Bekanntmachung erfolgt, vor Ort nach eigenem Ermessen in geeigneter Weise zur Einsichtnahme vorgehalten oder ausgelegt. Ein Ausdruck aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom jeweils für den betreffenden Friedhof verantwortlichen Friedhofsträger zur Verfügung gestellt.

§ 4

Änderungsverbot, Löschung personenbezogener Daten, Berichtigungen

(1) Änderungen des Friedhofsanzeigers sind vorbehaltlich des Absatzes 3 unzulässig.

(2) Müssen personenbezogene Daten aus Gründen ihres Schutzes gelöscht werden, werden sie in der betreffenden Ausgabe des Friedhofsanzeigers un-

kenntlich gemacht und es wird ein Hinweis auf Datum und Grund der Löschung angebracht.

(3) Die Berichtigung von Unrichtigkeiten bei der Bekanntmachung im Friedhofsanzeiger erfolgt durch Bekanntmachung der korrigierten Fassung.

§ 5

Sicherung der Echtheit und Unverfälschtheit

(1) Jede Ausgabe des Friedhofsanzeigers nach § 2 erhält zur Sicherung der Echtheit und Unverfälschtheit eine Prüfsumme, die zusammen mit der zugehörigen Ausgabe veröffentlicht wird.

(2) Die Berechnung der Prüfsumme erfolgt nach dem aktuellen Stand der Technik.

(3) Die Prüfsumme dient dem Nachweis der Echtheit und Unverfälschtheit des Dokuments.

§ 6

Ersatzbekanntmachungen

Ist die Veröffentlichung einer Nummer des Friedhofsanzeigers auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (www.evlks.de/friedhofsanzeiger) nicht nur kurzfristig unmöglich, so erfolgt die amtliche Bekanntmachung von den das Friedhofswesen regelnden Ortsgesetzen sowie sonstigen Bestimmungen nach § 1 Absatz 1 durch den Friedhofsträger auf der Internetseite des Friedhofsträgers durch die Bereitstellung der entsprechenden Dateien. Auf die Bekanntmachung nach Satz 1 findet § 5 keine Anwendung.

(2) Ist die Ausgabe einer Nummer des Friedhofsanzeigers nach Absatz 1 nicht nur kurzfristig unmöglich, so erfolgt die amtliche Bekanntmachung durch eine gedruckte Nummer des Friedhofsanzeigers. Die gedruckte Nummer des Friedhofsanzeigers ist nach dem Verteiler laut Anlage zu dieser Verordnung an kirchliche Einrichtungen und Behörden auszugeben.

(3) Erfolgt die Ersatzbekanntmachung nach Absatz 2 nicht nur vorübergehend, ist im Amtsblatt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens unverzüglich bekannt zu machen,

1. dass der Friedhofsanzeiger in gedruckter Form ausgegeben wird,

4.13.4.2 BekanntmachungsVO Friedhofsanzeiger

2. wann die Unmöglichkeit eingetreten ist, den Friedhofsanzeiger auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zu veröffentlichen und
 3. an welche kirchlichen Einrichtungen und Behörden der gedruckte Friedhofsanzeiger ausgegeben wird.
- (4) Eine Ersatzbekanntmachung nach Absatz 1 ist zu dem Zeitpunkt vollzogen, in dem das das Friedhofswesen regelnde Ortsgesetz sowie die sonstige Bestimmung nach § 1 Absatz 1 im Internet veröffentlicht ist. Eine Ersatzbekanntmachung nach Absatz 2 ist mit der Auslage des Friedhofsanzeigers in einer Amtsräumlichkeit des jeweiligen Friedhofsträgers vollzogen.

§ 7

Nachträgliche Bereitstellung

Sobald die Ausgabe des Friedhofsanzeigers auf der Internetseite www.evllks.de wieder möglich ist, werden dort die nach § 6 ausgegebenen Nummern des Friedhofsanzeigers nach den Vorgaben dieser Verordnung unverzüglich bereitgestellt.

§ 8

Dauerhafte Aufbewahrung

- (1) Das unterzeichnete, gesiegelte und vom Regionalkirchenamt genehmigte Original jeder Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung ist ab 1. Januar 2024 mindestens zweifach auszufertigen, wobei eine Ausfertigung zur Abgabe an das Landeskirchenamt bestimmt ist.
- (2) Mindestens ein Ausdruck jeder Ausgabe des Friedhofsanzeigers ist zusammen mit ihrer Prüfsumme und mit einem Vermerk über den Zeitpunkt der Veröffentlichung zur dauerhaften Aufbewahrung in einer landeskirchlichen Dienststelle bestimmt.
- (3) Für jede Ausgabe des Friedhofsanzeigers mit ihrer Prüfsumme ist eine digitale Sicherungskopie zu hinterlegen.

§ 9

Erhaltung des Beweiswerts

Nach § 8 Absatz 2 und 3 dauerhaft aufzubewahrende Dokumente sollen durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik neu geschützt werden,

BekanntmachungsVO Friedhofsanzeiger 4.13.4.2

bevor der Sicherheitswert der vorhandenen Prüfsumme durch Zeitablauf ein nach dem Stand der Technik angemessenes Schutzniveau nicht mehr erreicht.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

4.13.4.2 BekanntmachungsVO Friedhofsanzeiger

Anlage
zu § 6 Absatz 2

Verteiler für die Ersatzbekanntmachung nach § 6 Absatz 2:

kirchliche Einrichtungen und Behörden:

Anzahl

I.	Friedhofsträger, in dessen Interesse die Ausgabe erscheint	5
II.	Kommune, in deren Gebiet der von der Ausgabe betroffene Friedhof liegt bzw. die betroffenen Friedhöfe liegen	2
III.	Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens	2
IV.	Landeskirchliches Archiv	1
V.	Regionalkirchenämter der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens jeweils	1
VI.	Superintendentur, in deren Gebiet der von der Ausgabe betroffene Friedhof liegt bzw. die betroffenen Friedhöfe liegen	1
VII.	Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek	1